

262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird
(Einkommensteuergesetznovelle 1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 243/1982, 570/1982, 587/1983 und 612/1983 wird wie folgt geändert:

Im § 106 a Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 85 000 S der Betrag von 90 000 S, an die Stelle des Betrages von 20 000 S der Betrag von 25 000 S und an die Stelle des Betrages von 6 500 S der Betrag von 8 500 S.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1983 anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 106 a Abs. 3 sollen die für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe maßgebenden Einkommensgrenzen angehoben werden. Mit dieser Anhebung soll erreicht werden, daß Bezieher kleiner Einkommen wie insbesondere Bezieher geringer Pensionen

nicht infolge einer nominellen Einkommenserhöhung aus der Begünstigung des § 106 a herausfallen.

Budgetär ist auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahme mit Mindereinnahmen von mindestens 50 Millionen Schilling zu rechnen.

Textgegenüberstellung

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

derzeit geltender Gesetzestext

§ 106 a Abs. 3:

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen (Abs. 6) des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt den Betrag von jährlich 90 000 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste der im Abs. 4 genannten Personen um 25 000 S und für jede weitere der dort genannten Personen um je 8 500 S. Übersteigt das Einkommen des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt die jeweils maßgebende Einkommensgrenze, so ist der nach Abs. 2 zu ermittelnde Abgeltungsbetrag um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

§ 106 a Abs. 3:

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen (Abs. 6) des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt den Betrag von jährlich 85 000 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste der im Abs. 4 genannten Personen um 20 000 S und für jede weitere der dort genannten Personen um je 6 500 S. Übersteigt das Einkommen des Mieters und der im Abs. 4 genannten Personen insgesamt die jeweils maßgebende Einkommensgrenze, so ist der nach Abs. 2 zu ermittelnde Abgeltungsbetrag um den übersteigenden Betrag zu kürzen.